

# Unfreiwillige Unterbringung und unfreiwillige Behandlung von Menschen mit psychischen Gesundheitsproblemen

*Artikel 3 (Recht auf Unversehrtheit), Artikel 4 (Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung), Artikel 6 (Recht auf Freiheit und Sicherheit), Artikel 7 (Achtung des Privat- und Familienlebens), Artikel 21 (Nichtdiskriminierung), Artikel 26 (Integration von Menschen mit Behinderung) und Artikel 35 (Gesundheitsschutz) der Charta der Grundrechte der Europäischen Union garantieren mehrere Rechte und Grundsätze, die im Zusammenhang mit unfreiwilliger Unterbringungen und unfreiwilliger Behandlung von Belang sind.*

## Politischer Hintergrund

Etwa jede/r zehnte Bürger/in der Europäischen Union (EU) ist von psychischen Gesundheitsproblemen betroffen. Viele nehmen freiwillig Hilfe in Anspruch, manche jedoch werden ohne ihr Einverständnis in psychiatrische Einrichtungen eingewiesen oder behandelt. Dies kann zu einer Beschneidung ihrer Grundrechte führen. Die EU Charta der Grundrechte findet lediglich im Bereich des Unionsrechts Anwendung bzw. wenn die EU-Mitgliedstaaten Unionsrecht umsetzen. Unfreiwillige Unterbringung sowie unfreiwillige Behandlung fallen unter die ergänzenden Zuständigkeitsbereiche der EU und ihrer Mitgliedstaaten. Im Rahmen der allgemeinen Neubewertung der Rechte von Menschen mit psychischen Gesundheitsproblemen stellen diese beiden Verfahren zwei Themen von zentraler Bedeutung dar.

2006 verabschiedete das Europäische Parlament eine Entschließung zur Verbesserung der psychischen Gesundheit der Bevölkerung, in der festgestellt wird, „dass sich Zwang ebenso wie Zwangsmedikation kontraproduktiv auswirkt“ und dass „jegliche Form von Einweisung in stationäre Einrichtungen und Zwangsmedikation zeitlich befristet sein sowie nach Möglichkeit regelmäßig überprüft werden und mit Einverständnis der Patienten erfolgen sollte“. Das Parlament ist außerdem der Auffassung, dass „jegliche Einschränkung der persönlichen Freiheit zu vermeiden ist [...] insbesondere Fixierungen“.

*„Eine zwangsweise Einweisung von Patienten in psychiatrische Anstalten und unfreiwillige Behandlungen beschneiden die Rechte der Patienten. Sie sollten als letztes Hilfsmittel nur dann praktiziert werden, wenn andere weniger restriktive Möglichkeiten sich als undurchführbar erweisen.“*

Europäische Kommission (2005), Die psychische Gesundheit der Bevölkerung verbessern

Im Juni 2011 überprüfte der Rat der EU die Umsetzung des 2008 geschlossenen Europäischen Pakts für psychische Gesundheit und Wohlbefinden und ersuchte die EU-Mitgliedstaaten, „[...] psychische Gesundheit und Wohlbefinden zu einer Priorität ihrer Gesundheitspolitik zu machen und Strategien und/oder Aktionspläne zu psychischer Gesundheit, u. a. zu den Themen Prävention von Depression und Selbstmord, zu erstellen; [...] soweit dies möglich und zweckdienlich ist, über lokale Gemeinschaften sozial integrative Behandlungs- und Betreuungsmodelle zu fördern; [...] Maßnahmen gegen die Stigmatisierung und Ausgrenzung sowie die Diskriminierung von Menschen mit psychischen Problemen zu ergreifen“.

## Der rechtliche Rahmen

Internationale und nationale Rechtsvorschriften und politische Strategien legen eine Reihe von Normen und Schutzmaßnahmen für die unfreiwillige Unterbringung und Behandlung von Menschen mit Behinderungen fest. Das Ministerkomitee des Europarates nahm im Jahr 2004 eine nicht verbindliche Empfehlung zu den Rechten von Menschen mit psychischen Gesundheitsproblemen an. Darin werden Schutzmaßnahmen vorgeschlagen, die zu berücksichtigen sind, bevor über eine unfreiwillige Unterbringung oder unfreiwillige Behandlung entschieden werden kann.

Das Inkrafttreten des Übereinkommens der Vereinten Nationen (UN) über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention, BRK) löste Diskussionen über den derzeit gültigen Rechtsrahmen für die unfreiwillige Unterbringung und unfreiwillige Behandlung aus. Der rechtsbasierte Ansatz der BRK zum Thema Behinderung hat weitreichende Konsequenzen für die EU und für jene Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen ratifiziert haben.

Die EU ratifizierte die BRK im Dezember 2010; im März 2012 war das Übereinkommen von 20 EU-Mitgliedstaaten unterzeichnet. Die Vorgaben der BRK stellen unter Umständen die geltenden Rechtsvorschriften infrage und haben Auswirkungen auf die Art und Weise, wie den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen Rechnung getragen wird, obwohl die jüngsten Reformen die im Übereinkommen vorgesehenen Garantien berücksichtigen.

Die gesetzlichen Vorschriften der EU-Mitgliedstaaten zu unfreiwilliger Unterbringung und unfreiwilliger Behandlung unterscheiden sich von Land zu Land. Alle Mitgliedstaaten sehen jedoch Mindestanforderungen vor, deren Erfüllung Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit von

unfreiwilliger Unterbringung oder unfreiwilliger Behandlung ist. Außerdem erhalten Personen, die unfreiwillig untergebracht wurden, auch das Recht, gegen diese Entscheidung Beschwerde einzulegen und ihre Unterbringung gerichtlich überprüfen zu lassen. Viele EU-Mitgliedstaaten haben ihre Rechtsvorschriften in diesem Bereich kürzlich reformiert oder führen derzeit Reformen durch.

## Die Tätigkeit der FRA

Die FRA nahm ihre Arbeit zu den Rechten von Menschen mit Behinderungen nach ihrer Gründung im Jahr 2007 auf, wobei sie sich vor allem auf die Grundrechte jener Gruppen von Menschen mit Behinderungen konzentrierte, die am stärksten betroffen sind – Menschen mit geistiger Behinderung oder psychischen Gesundheitsproblemen.

In diesem Zusammenhang führte die FRA eine rechtliche Analyse der internationalen und nationalen Standards zu unfreiwilliger Unterbringung und unfreiwilliger Behandlung von Menschen mit psychischen Gesundheitsproblemen durch. Diese Analyse wurde ergänzt durch Interviews, bei denen eine begrenzte Anzahl von Personen mit psychischen Gesundheitsproblemen zu ihren Erfahrungen befragt wurden. Diese Studie wurde in Bulgarien, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Lettland, Rumänien, Schweden, Ungarn und dem Vereinigten Königreich durchgeführt.

## Maßgebliche Standards

### Vereinte Nationen

Die BRK verfolgt einen Ansatz, der unfreiwillige Unterbringung nicht in Zusammenhang mit einer Behinderung bringt. Freiheitsentziehung und das Vorliegen einer Behinderung werden voneinander getrennt, so dass eine Zwangseinweisung aufgrund einer Behinderung im Widerspruch zur BRK stehen würde und an sich diskriminierend wäre. Es bedarf einer weiteren Auslegung der BRK, um zu klären, inwieweit eine unfreiwillige Behandlung mit den Normen des Übereinkommens vereinbar ist.

### Europarat

Die Standards des Europarats und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte gestatten eine unfreiwillige Unterbringung oder unfreiwillige Behandlung von Menschen mit psychischen Gesundheitsproblemen unter bestimmten Umständen, beispielsweise wenn ein erhebliches Risiko schwerer Selbstverletzung besteht, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass strenge Schutzmaßnahmen eingehalten werden. Insbesondere hat eine unfreiwillige Unterbringung oder Behandlung nach festen Verfahrensgarantien zum Schutz der betroffenen Personen abzulaufen und ein Gericht oder anderes unabhängiges Gremium muss die Rechtmäßigkeit prüfen.

*„Jegliche Beschränkungen der Rechte des Einzelnen müssen seine individuellen Bedürfnisse berücksichtigen, wirklich gerechtfertigt sein, durch ein rechtsbasiertes Verfahren verfügt und von wirksamen Schutzmaßnahmen begleitet werden.“*

Thomas Hammarberg, Menschenrechtskommissar des Europarates, Viewpoint, 21. September 2009

## Persönliche Erfahrungen

Befragte Personen mit psychischen Gesundheitsproblemen berichteten von überwiegend negativen Erfahrungen bei ihrer unfreiwilligen Unterbringung oder Behandlung. Auch wenn sich die jeweiligen Umstände solcher Zwangsmaßnahmen erheblich unterscheiden, waren Traumatisierung, Angst und Entwürdigung in Zusammenhang mit der unfreiwilligen Unterbringung oder Behandlung immer wiederkehrende Themen.

*„Niemand erklärte mir, wo ich war oder warum ich dort war, ich wusste gar nichts. Ich verbrachte ein ganzes Jahr in diesem Krankenhaus.“ (Frau, 47)*

Die Befragten berichteten auch über mangelnde Selbstbestimmung. Nur wenige von ihnen waren vor oder während der unfreiwilligen Unterbringung oder Behandlung nach ihren Wünschen gefragt oder angehört worden.

*„Wenn man Medikamente bekommt, sagt einem niemand genau, welche Medikamente das sind. Man bekommt vier oder fünf Tabletten. Niemand erklärt irgendetwas.“ (Mann, 47)*

Außerdem waren offenbar nur wenige der Befragten zum Zeitpunkt ihrer Zwangseinweisung über ihre Rechte informiert.

In Fällen, in denen die Aufnahme freiwillig erfolgte und die Betroffenen klare Wahlmöglichkeiten bezüglich ihrer Behandlung hatten und selbst entscheiden konnten, waren die Erfahrungen positiv.

*„Ich habe eine wunderbare Klinik gefunden. Wenn es mir besonders schlecht geht, kann ich einfach hingehen und ich fühle mich dort sehr wohl.“ (Frau, 50)*

## Faktengestützte Grundrechtsberatung

Diese Erkenntnisse liefern eine wichtige Faktengrundlage für die EU und ihre Mitgliedstaaten für die Bewältigung von Herausforderungen in Bezug auf unfreiwillige Unterbringung und Behandlung, die sich aus den Verpflichtungen der BRK ergeben.

Durch die Bereitstellung vergleichbarer Informationen zur aktuellen Situation leistet die Studie einen Beitrag zu den Diskussionen über eine künftige Vorgehensweise bzw. die Frage, wie vorhandene Rechtsvorschriften auf nationaler Ebene reformiert werden können. So wird gewährleistet, dass die Erkenntnisse aus den Befragungen von Personen mit psychischen Gesundheitsproblemen bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt werden.

### Weitere Informationen:

Ein Überblick über die Tätigkeiten der FRA zum Thema Behinderung ist auf der FRA Website abrufbar:

[http://fra.europa.eu/fraWebsite/disability/disability\\_en.htm](http://fra.europa.eu/fraWebsite/disability/disability_en.htm)

Der Bericht zu unfreiwilliger Unterbringung und unfreiwilliger Behandlung von Menschen mit psychischen Gesundheitsproblemen ist abrufbar unter: [http://fra.europa.eu/fraWebsite/research/publications/publications\\_en.htm](http://fra.europa.eu/fraWebsite/research/publications/publications_en.htm)

E-Mail: [disability@fra.europa.eu](mailto:disability@fra.europa.eu)